

---

**3894/J-BR/2021**

---

**Eingelangt am 27.05.2021**

**Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.**

## Anfrage

der Bundesräte Ofner, Steiner-Wieser  
und weiterer Bundesräte  
an den Bundeskanzler  
betreffend 3G-Status des Bundeskanzlers im Schweizerhaus

Bundeskanzler Sebastian Kurz, Vizekanzler Werner Kogler, Tourismusministerin Elisabeth Köstinger und Kunst- und Kulturstaatssekretärin Andrea Mayer haben sich anlässlich des Öffnungstages am 19. Mai dJ der Gastronomie-, Tourismus-, Freizeit- und Veranstaltungsbetriebe zum gemeinsamen Mittagessen im Schweizerhaus im Wiener Prater getroffen.

Laut der COVID-19-Öffnungsverordnung hat „*der Betreiber hat sicherzustellen, dass (...)  
Kunden die Betriebsstätte nur betreten, wenn diese einen Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr vorweisen.*“

Gem § 1 (2) Als Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr im Sinne dieser Verordnung gilt

1. ein Nachweis über ein negatives Ergebnis eines SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung, der in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem erfasst wird und dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf,  
ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines
  2. Antigentests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf,  
ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines
  3. molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf,
  4. eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten sechs Monaten überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde,
  5. ein Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte
- a) Erstimpfung ab dem 22. Tag nach der Erstimpfung, wobei diese nicht länger als drei Monate zurückliegen darf, oder

**Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.**

- b) Zweitimpfung, wobei die Erstimpfung nicht länger als neun Monate zurückliegen darf, oder  
Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine
  - c) Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als neun Monate zurückliegen darf, oder  
Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver
  - d) molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als neun Monate zurückliegen darf,  
ein Nachweis nach § 4 Abs. 18 EpiG oder ein Absonderungsbescheid, wenn
6. dieser für eine in den letzten sechs Monaten vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 erkrankte Person ausgestellt wurde,
7. ein Nachweis über neutralisierende Antikörper, der nicht älter als drei Monate sein darf.

In diesem Zusammenhang richten die unterfertigten Bundesräte an den Bundeskanzler folgende

### Anfrage

1. Hatten Sie ein negatives Ergebnis eines SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung, der in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem erfasst wurde?
2. Hatten Sie einen Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines Antigentests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurücklag?
3. Hatten Sie einen Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurücklag?
4. Hatten Sie eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten sechs Monaten überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde?
5. Hatten Sie einen Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte
  - a. Erstimpfung ab dem 22. Tag nach der Erstimpfung, wobei diese nicht länger als drei Monate zurücklag?
  - b. Zweitimpfung, wobei die Erstimpfung nicht länger als neun Monate zurücklag?
  - c. Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als neun Monate zurücklag?
6. Hatten Sie einen Nachweis nach § 4 Abs. 18 EpiG oder ein Absonderungsbescheid?
7. Hatten Sie einen Nachweis über neutralisierende Antikörper, der nicht älter als drei Monate war?
8. Falls sie keinen der in den Fragen 1 bis 7 genannten Nachweise hatten, wurde Sie vor Ort mit einem Antigentest getestet?

9. Wussten Sie, ob Sie zur Zeit des gemeinsamen Mittagessens die Amtskollegen oder andere mit SARS-CoV-2 angesteckt haben?
10. Wenn ja, wen?
11. Wenn nein, woher wissen Sie das?
12. Oder waren Sie gesund?